

Wegleitung zur Steuererklärung

 Kanton Zürich

2008



www.steueraamt.zh.ch



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantones Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
Tel. 043 259 11 11

Postanschrift:
Kantones Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

Inhalt

Stichwortverzeichnis	4
Private Tax 2008	5
Wer hat im Kalenderjahr 2009 eine Steuererklärung 2008 einzureichen?	6
Bemessungsgrundlagen	7
Ausländische Arbeitnehmer	8
Unterjährige Steuerpflicht	9
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	9
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	9
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	10
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	10
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	10
Anmerkungen zur Steuerzahlung	11
Einkünfte im In- und Ausland	12
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	12
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	14
Wertschriftenertrag	16
Übrige Einkünfte und Gewinne	16
Einkünfte aus Liegenschaften	16
Abzüge	19
Berufsauslagen	19
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	19
Mehrkosten der Verpflegung	19
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	20
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	20
Weiterbildungs- und Umschulungskosten	20
Auslagen bei Nebenerwerb	21
Schuldzinsen	21
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	21
Beiträge an die 3. Säule a	21
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	22
Behinderungsbedingte Kosten	23
Weitere Abzüge	24
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	24
Einkommensberechnung	25
Total der Einkünfte	25
Nettoeinkommen	25
Zusätzliche Abzüge	25
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	25
Vermögen im In- und Ausland	28
Bewegliches Vermögen	28
Liegenschaften	28
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	29
Schulden	29
Kapitalleistungen im Jahr 2008	30
Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften	31
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008 mit Verrechnungsantrag	32
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	33
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	35
Beilagen zur Steuererklärung	37
Beispiel	38-44
Staatssteuertarife	45
Tarife für die direkte Bundessteuer	46



Index

- A**
Abonnementskosten (ZVV etc.) 19
AHV (Beiträge an die AHV) 23
AHV-Renten 14
Aktien 34
Alimente 16, 21
Ausländische Arbeitnehmer 8
- B**
Bargeld 28
Baurechtszinsen 18
Behinderungsbedingte Kosten 23
Beihilfen 15
Beiträge an politische Parteien 23
Berufsauslagen 19
Berufskleider 20
Betreuungskosten Kinder 27
Bussen 10
- C**
Checkliste 36
- D**
Darlehen 35
Dienstaltersgeschenke 13
- E**
Eigenmietwert 16
Einfamilienhaus 16, 29
Eingetragene Partnerschaft 6
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 7
Einschlag auf dem Eigenmietwert
– in Härtefällen 17
– Unternutzungsabzug 17
Erbengemeinschaften 10
Erbschaft 10
Erbschaften 31
Erbvorbezug 10, 31
Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer 9
Ergänzungsleistungen 15
- F**
Fachliteratur 20
Fahrkilometer 19
Fahrkosten 19
Festgeldanlagen 34
fremdbetreute Kinder 27
Fristerstreckung 10
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 10
- G**
Gemeinnützige Zuwendungen 25
Gold 28
Gratifikationen 13
Gratisaktien 24
Guthaben 33
- H**
Hausrat 28
Heirat 6
Hilflosenentschädigungen 15
- I**
IV-Renten 14
- K**
Kapitalanlagen 34, 35
Kapitalleistungen 30
Kinderabzug 21, 26, 27, 43
Kinder minderjährige 16, 21, 26
Kinder volljährige 26, 27
Krankheitskosten 25
- L**
Lebensversicherungen 28
Leibrenten 15
Liegenschaftenunterhalt 17
Lotteriegewinne 35
- M**
Mehrkosten der Verpflegung 19
Militärversicherung (Renten etc.) 15
Mitarbeiteraktien 24
Mitarbeiterbeteiligungen 13, 33
Motorfahrzeuge 28
Mündigkeit 6
Mutterschaftsentschädigungen 15
- N**
Nachsteuer und Busse 11
Nachträgliche Veranlagung zur
Quellensteuer 8
Naturalbezüge 13, 16
Nebenerwerb (Auslagen) 20
Nebenerwerb (Einkünfte) 14
Nutzniessung 17
- P**
Pauschale Steueranrechnung 36
Pensionen 14
Politische Parteien (Beiträge) 23
- R**
Renten 14, 15
Rentenleistungen 21
Rentenversicherungen 28
- S**
Säule 3a 21, 22
Scheidung 6
Schenkung 10
Schenkungen 31
Schuldzinsen 21
Selbstanzeige 11
SICAV-Fonds 35
- Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider
Ehegatten 24
Spenden (Zuwendungen) 25
Sport-Toto-Gewinne 35
Steuerausscheidung interkantonale und
internationale 9
Steuerbetrug 11
Steuerbezug 11
Steuerhinterziehung 11
Steuertarife 45, 46
Stockwerkeigentum 16, 28, 29
SUVA (Renten) 15
- T**
Taggelder 15
Tantiemen 13
Tarife für die direkte Bundessteuer 46
Tarife für die Staatssteuer 45
Tod eines Ehegatten 6, 33
Trennung 6
Trinkgelder 13, 16
- U**
Umschulungskosten 20
Unfallkosten 25
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 15
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 17
Unternutzung Eigenheim 17
Unternutzungsabzug 17
Unterstützungsbedürftige Personen 23
Unverteilten Erbschaften (Ertrag) 16
- V**
Vermögensverwaltungskosten 23
Verpflegung (Mehrkosten) 19
Verrechnungssteuer 32, 33
Versicherungsprämien 22
Verwaltungskosten Liegenschaften 17
Vorauszahlungen 12
- W**
Weiterbildungskosten 20
Weitere Abzüge 24
Wertpapiere, nichtkотиerte 33
Wertschriften 32
Wochenaufenthalt 20
Wohnrecht 17
- Z**
Zahlenlotto-Gewinne 35
Zinsen von Sparkapitalien 22
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 36
Zuwendungen 25
Zuzug aus dem Ausland 7, 33
Zuzug aus einem anderen Kanton 7, 33

Private Tax 2008

CD-ROM und Download

Gratis Download

Das Steuerklärungsprogramm Private Tax 2008 – Internet kann **ab Februar 2009** unter www.steuern.ch heruntergeladen werden. Als Alternative können Sie eine CD-ROM beim Gemeindesteuernamt (CHF 15) oder bei der KDMZ (CHF 20) beziehen.

Diese Software (CD-ROM und Download) kann von Windows-, Mac- und Linux-Benutzern verwendet werden.

Die Software enthält eine Online-Wegleitung und die Möglichkeit zur Steuerberechnung. Ebenfalls ist das Formular für die Pauschale Steueranrechnung (Form DA-1) enthalten. Ihre persönlichen Daten aus dem Vorjahr können Sie selbstverständlich importieren. Die meisten Abzüge werden automatisch richtig eingesetzt. Jede Steuererklärung kann separat gespeichert werden. Auch der Druck in ein PDF ist möglich. Bei technischen Problemen steht eine telefonische Hotline zur Verfügung.

Systemanforderungen (Mindestanforderungen):

Ein flüssiges Arbeiten mit «Private Tax 2008» ist mit den folgenden Systemanforderungen möglich:

- Windows**
 - Microsoft Windows 98SE, Windows ME, Windows 2000, Windows XP, Windows Vista
 - Pentium 500 MHz / 256 MB freier Arbeitsspeicher / 70 MB freie Festplatte
- Mac**
 - Mac OS X 10.2 (Jaguar), Java 1.4.1_01-24
 - Mac OS X 10.3 (Panther), Java 1.4.2-70
 - Mac OS X 10.4 (Tiger), Java 1.5.0_07-87
 - Mac OS X 10.5 (Leopard), Java 1.5.0_13
 - Java-Runtime kann nur über «Systemeinstellungen >> Software-Aktualisierung» aktualisiert werden
 - 256 MB freier Arbeitsspeicher / 70 MB freie Festplatte
- Linux**
 - SuSE Linux 8.1 oder gleichwertige Linux-Distribution
 - 200 MHz Prozessor / 256 MB freier Arbeitsspeicher / 70 MB freie Festplatte
- Bildschirm**
 - Mindestens 1280×1024 Pixel Auflösung
- Drucker**
 - Mindestens 300×300 dpi

Nichts mehr von Hand ausfüllen

Datieren und unterschreiben Sie das Barcodeblatt, die PC-Steuererklärung und die weiteren PC-Ausdrucke an den dafür vorgesehenen Stellen. Legen Sie die PC-Steuerformulare in die vorbeschriftete **Originalsteuererklärung**. Ebenso ist im **Original** das vorbeschriftete amtliche Formular **«Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»** einzureichen.

Internet

Im Internet können Sie unter www.steuern.ch weitere aktuelle Informationen abrufen.

Auskünfte

Für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung wenden Sie sich bitte an **Ihr Gemeinde-steuernamt**. Dort können Sie auch weitere oder fehlende Formulare beziehen.

Download

kann gratis unter www.steuern.ch heruntergeladen werden.



Die CD-ROM kann bei jedem Gemeindesteuernamt zum Preis von CHF 15 (Barzahlung) bezogen werden. Sie kann auch zum Preis von CHF 20 (inkl. Versandkosten etc.) bestellt werden:

Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich
Räffelstr. 32
8090 Zürich

Tel.: 043 259 99 99
Fax: 043 259 99 98
E-Mail: info@kdmz.zh.ch
Online-Shop: www.kdmz.zh.ch

Füllen Sie die Steuererklärung mit dem PC aus. Sie helfen sich und uns.

www.steuern.ch

Wer hat im Kalenderjahr 2009 eine Steuererklärung 2008 einzureichen?

Grundsatz	<p>Eine Steuererklärung 2008 haben im Kalenderjahr 2009 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2008</p> <ul style="list-style-type: none">● im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder● im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen. <p>Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2009 eine Steuererklärung 2008 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2008 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.</p>
Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2)	<p>Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Ehemann/Einzelperson/P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Ehefrau/P2» zu machen.</p>
Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2008 <i>Personen des Jahrgangs 1990</i>	<p>Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2008 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 1990), haben im Kalenderjahr 2009 erstmalig eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2008) einzureichen.</p>
Heirat in der Steuerperiode 2008	<p>Bei Heirat in der Steuerperiode 2008 werden Ehegatten erstmals für die Steuerperiode 2009 (Steuererklärung 2009 im Kalenderjahr 2010) gemeinsam eingeschätzt; für die Steuerperiode 2008 wird jeder Ehegatte noch getrennt besteuert. Dementsprechend hat jeder Ehegatte im Kalenderjahr 2009 eine separate Steuererklärung 2008 einzureichen.</p>
<i>Direkte Bundessteuer</i>	<p>Eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten bei der direkten Bundessteuer erfolgt nur auf Begehren der Steuerpflichtigen durch Abgabe einer zusätzlichen gemeinsamen Steuererklärung. Diese ist innert Frist bei der Dienstabteilung Bundessteuer des kantonalen Steueramtes, Bändliweg 21, 8090 Zürich, einzureichen.</p>
Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2008	<p>Bei in der Steuerperiode 2008 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2008 – erstmals für die Steuerperiode 2009 gemeinsam besteuert (Steuererklärung 2009 im Kalenderjahr 2010); für die Steuerperiode 2008 wird jede Partnerin bzw. jeder Partner noch getrennt besteuert. Dementsprechend hat jede Partnerin bzw. jeder Partner im Kalenderjahr 2009 eine separate Steuererklärung 2008 einzureichen</p>
Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2008	<p>Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2008 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2008 getrennt einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2009 je eine separate Steuererklärung 2008 einzureichen.</p>
Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2008	<p>Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2008 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2009 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2008 eine Steuererklärung 2008 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).</p>
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	<p>Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen ist zu unterscheiden:</p>

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:

- Entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons, zusammen mit der leeren, zugestellten zürcherischen Steuererklärung.
- Oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist.

In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2008 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach **den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode** berechnet.

In der Steuererklärung 2008 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2008 erzielt worden sind.

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2008 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2008 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist

- aus einem anderen Kanton
- aus dem **Ausland**

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2008**. In der Steuererklärung 2008 ist demnach das **Einkommen** einzutragen, **das im Kalenderjahr 2008 erzielt wurde**, auch so weit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2008 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2008 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2008** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Allgemeiner Grundsatz

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2008 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Selbständige Erwerbstätigkeit

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2008

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2008	Ab Todestag bis Ende 2008 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2008 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2008 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen ist zu unterscheiden:
<i>Von in einem anderen Kanton wohnhaften Steuerpflichtigen</i>	In der Steuererklärung 2008 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2008 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2008 erworben oder aufgegeben wurde. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung erfüllen, die sie für die Steuerperiode 2008 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen. Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuererklärung des Kantons Zürich beizulegen.
<i>Von im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen</i>	In der Steuererklärung 2008 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2008 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2008 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2008 einzutragen.

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz	Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2008 ist demnach das Vermögen per Ende 2008 anzugeben.
<i>Selbständige Erwerbstätigkeit</i>	Einzutragen ist das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode 2008 abgeschlossenen Geschäftsjahres .
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2008	Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist <ul style="list-style-type: none"> ● aus einem anderen Kanton ● aus dem Ausland
<i>Zuzug aus einem anderen Kanton</i>	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2008 . Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2008. In der Steuererklärung 2008 ist demnach das gesamte Vermögen per Ende 2008 einzutragen.
Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2008	Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2008. In der Steuererklärung 2008 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten Ende 2008 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Ausländische Arbeitnehmer

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?	Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z. B. Jahresaufenthalter oder Saisoniers), der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber ein an der Quelle besteuertes Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2008 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:
Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer	Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte eines Steuerpflichtigen, bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten jene der Ehefrau oder des Ehemannes, im Kalenderjahr 2008 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den folgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch

dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

Ausländische Arbeitnehmer mit Wochenaufenthalt im Kanton Zürich (Wohnsitz im Ausland) unterliegen nicht der nachträglichen Veranlagung. Solche Steuerpflichtige haben in jedem Fall eine unterschriebene Steuererklärung einzureichen. Dabei sind lediglich die Personalien, die Berufs- und Familienverhältnisse (auf Seite 1 der Steuererklärung) zu deklarieren sowie der Vermerk «Wochenaufenthalter» anzubringen.

Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, **nicht quellenbesteuerte Einkünfte** verfügt (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) oder **Vermögen** besitzt.

Die Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer, welche der Quellensteuer unterliegen, beginnt stets mit dem Zuzug in den Kanton Zürich. Sie haben im Kalenderjahr 2009 stets dann eine Steuererklärung 2008 einzureichen, wenn sie der **nachträglichen** oder der **ergänzenden** Veranlagung unterliegen. Es gelten für die Steuererklärung die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug eines Steuerpflichtigen aus dem Ausland, wobei dieser im Wegzugskanton keine separate Steuererklärung einzureichen hat. Der Kanton Zürich wird vielmehr dem Wegzugskanton die massgebenden Steuerfaktoren melden, worauf dieser eine eigene Steuerberechnung vornehmen und dem Steuerpflichtigen eine separate Steuerrechnung zustellen wird.

Ergänzende Veranlagung
zur *Quellensteuer*

Zuzug in den Kanton Zürich im
Kalenderjahr 2008

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; so werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Einkommen

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2008 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, ist für die Steuerauscheidung zu unterscheiden:

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2008 und gesamten Vermögen Ende 2008 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2008 bis Ende der Steuerpflicht bzw. gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2008 bzw. gesamten Vermögen Ende 2008 auszugehen.

Deklaration

Steuerauscheidung

Hinweise zur Steuerauscheidung

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Einkommen Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2008 sind in der Steuererklärung 2008 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. **Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.**

Vermögen In der Steuererklärung 2008 ist das **Vermögen per Ende 2008** einzutragen.

Bei **Erbanfall** im Kalenderjahr 2008 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2008 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2008 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die **zeitliche Abgrenzung** der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer **Angaben auf Seite 4** der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckungen Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2009** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Vielfach enthalten diese Fristen, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Beachten Sie die Fristen

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes**, oder besorgen Sie sich dieses unter www.steuern.ch.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel ermässigt. Selbstanzeige liegt aber nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.

Selbstanzeige

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Steuerbetrug

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Steuern 2008

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2008 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2008.

Definitiver Steuerbezug

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2008 vor dem 1. Oktober 2008 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2008 Zinsen **zu Lasten des Steuerpflichtigen** berechnet.

Zinsen zu Ihren Lasten

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten des Steuerpflichtigen beträgt im Kalenderjahr 2008 2%.

Zinssatz

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Schlussrechnung

Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Stundung und Ratenzahlungen

Steuern 2009

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2009 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.

Provisorischer Steuerbezug

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2009 vor dem 1. Oktober 2009 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Zinsen zu Ihren Lasten	Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2009 Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen berechnet.
Vorauszahlungen	Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2009 zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst.
Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2009	Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2009 im Vergleich zum Kalenderjahr 2008 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2009 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.
Zinssatz	Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) des Steuerpflichtigen beträgt im Kalenderjahr 2009 2%.
Stundung und Ratenzahlungen	Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.
Verzugszins	Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreisigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%.

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Haupterwerb

Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der Nettolohn (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

1.2 Nebenerwerb

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen.

Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss Bundesgesetz über die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1 Haupterwerb

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** ausüben, geben ihre Einkünfte im Allgemeinen mit dem **Hilfsblatt A** an. Aus dem **«Merkblatt zu Hilfsblatt A; Einkommen und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender»** geht hervor, welche weiteren Beilagen sie je nach den Umständen noch einzureichen haben. In jedem Fall einzureichen ist das Formular **«Aufstellungen über Abschreibungen bzw. Rückstellungen»**.

Von **Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Anwälten, Architekten, Ingenieuren, Geometern ohne kaufmännische Buchhaltung** ist der besondere Fragebogen auszufüllen. Das Hilfsblatt A und die besonderen Fragebogen können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch bezogen werden.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte die Hilfsblätter Hi B oder Hi G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

Wenn Sie eine **Buchhaltung** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung ein.

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Ferner haben auch nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende die Aktiven und Passiven, Einnahmen und

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen. Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen ergeben sich aus dem «**Merkblatt zu Hilfsblatt A; Einkommen und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender**», das beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch bezogen werden kann. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer**, im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer, nur in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstückgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

2.2 Nebenerwerb

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben.

Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

3. Sozial- und andere Versicherungen, Leibrenten

Diese sind wie folgt steuerbar:

3.1 AHV- und IV-Renten

zu 100%

3.2 Renten und Pensionen

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente schon **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat, zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen dem 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat, zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%

- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten **zu 100%**
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind **zu 60%**
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind **zu 80%**
 - in allen übrigen Fällen **zu 100%**
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) **zu 100%**
- Renten und Ersatzinkünfte der Militärversicherung **zu 100%**
 Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
 - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung **zu 40%**
- Alle anderen Renten **zu 100%**

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten								
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Ehemann/ Einzelperson / P1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV	<input type="checkbox"/> IV	130	2 4 0 0 0		
		Ehefrau / P2	<input type="checkbox"/> AHV	<input type="checkbox"/> IV	131			
3.2	Renten/Pensionen							
		Ehemann/ Einzelpers./ P1	960	Betrag: 4 2 0 0 0	961	Prozente: 8 0	134	3 3 6 0 0
		Ehemann/ Einzelpers./ P1	962		963		135	
		Ehefrau / P2	964		965		136	

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Unterstützungsleistungen, wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung

Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

4. Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 32-36 dieser Wegleitung.

Ertrag aus Nutznussung ist zu 100% einzutragen.

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab dem dem Todestag folgenden Tag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

5.4 Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte**, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte (siehe dazu auch §§ 16 Abs. 3 und 24 des zürcherischen Steuergesetzes unter www.steuern.ch). Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.

5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1 Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert

- Miet- und Pachtzinsen:
Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:

Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2003 (Weisung 2003) vom 19. März 2003» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

- Für Einfamilienhäuser: 3,75% des Land- und Zeitbauwertes
- Für Stockwerkeigentum: 4,75% des Land- und Zeitbauwertanteils

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge **Verminderung** des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als $\frac{1}{3}$ der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus

Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im *Liegenschaftsverzeichnis* 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

Wohnrecht und Nutzniessung

Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

6.2 Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale** oder **der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietwertes (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser oder Treppenhausreinigung) berechnet und beträgt

20% für jede Liegenschaft.

11. Berufsauslagen

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus)
die notwendigen Abbonnementskosten
- b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades
im Jahr CHF 700
- c) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos
die Abbonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund)

40 Rp. pro Fahrkilometer;

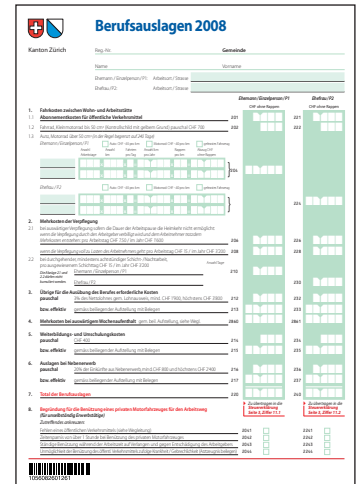
für Auto **65 Rp. pro Fahrkilometer.**

2. Mehrkosten der Verpflegung

- a) bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
 - wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600**;
 - wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200**.
- b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.



Formular Berufsauslagen 1.3

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden. **Für Begründung Ziffer 8 ausfüllen.**

Für Hin- und Rückfahrt mit privaten Motorfahrzeugen (morgens und abends): Für Distanz Wohn- / Arbeitsort genaue Adressen angeben.

Formular Berufsauslagen 3. und 5.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 4.

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 1'900 und höchstens CHF 3'800.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung** können CHF 30 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt, beträgt der Abzug CHF 22.50 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 4'800 im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z.B. SBB Generalabonnement).

5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten **CHF 400.**

Umschulungskosten sind Kosten, die für eine Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Die Abzugsfähigkeit der Umschulungskosten setzt grundsätzlich eine abgeschlossene Erstausbildung in einem öffentlich anerkannten Beruf (abgeschlossenes Studium, Lehrabschluss) oder eine Anlehre und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im angelernten Beruf voraus. Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören Kosten für den Besuch von Schulen und andere Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere **hauptberufliche** Erwerbstätigkeit aufgewendet werden.

Zu den abzugsfähigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten gehören auch sogenannte Wiedereinstiegskosten, die aufgewendet werden, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (Beispiel: Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Geltendmachung solcher Wiedereinstiegskosten setzt allerdings voraus, dass im Laufe des Jahres, in dem diese Kosten anfallen, auch die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Weiterbildungs- und Umschulungskosten detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich

Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):
**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen,
 insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.**

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

Die Verfügungen der Finanzdirektion über besondere Berufspauschalen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Mitglieder des Kantonsrates, Angehörige des Zivilschutzes und der Feuerwehr können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

12. Schuldzinsen

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. **Diese Aufstellung ist der Steuererklärung beizulegen.** Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften soweit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftunterhaltskosten (Ziffer 6.2) geltend zu machen und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder:

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1). Nach Vollendung des 25. Altersjahres entfällt bei der Staatssteuer der Kinderabzug.

13.3 Rentenleistungen:

Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfändungen in Abzug gebracht werden.

14. Beiträge an die 3. Säule a

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'365**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 31'824.**

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüber zu stellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2008 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertchriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des StA Form. 360 einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im StA Form. 360).

Verheiratete



Staatssteuer

CHF 4'800 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 7'200.



Bundessteuer

CHF 3'300 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 4'950.

Übrige Steuerpflichtige



Staatssteuer

CHF 2'400 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 3'600.



Bundessteuer

CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2'550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen



Staatssteuer

CHF 1'200 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.



Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.

16. Weitere Abzüge

16.1 Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

16.2 Abzüge für Beiträge an politische Parteien

Nur bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis zum Höchstbetrag von CHF 3'200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 1'600 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens

Bei **beweglichem Privatvermögen** können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Werden Wertschriften **durch Dritte verwaltet**, so können (nur für diese **von Dritten verwalteten Wertschriften**, nicht jedoch für Darlehen oder Bankguthaben aller Art wie Sparhefte, Bankkonten oder Festgeldanlagen) insgesamt für **sämtliche** abzugsfähigen Kosten (wie Auslagen für Verwaltung und Verwahrung, Auslagen für Wertschriftenverzeichnisse einschliesslich solcher für die Steuerbehörden, Auslagen für Rückforderungsanträge betreffend ausländische Quellensteuer sowie die im Quellenstaat nicht rückforderbare Quellensteuer, sofern kein Antrag auf pauschale Steueranrechnung gestellt wurde bzw. gestellt werden kann) **pauschal**, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, 3% des Steuerwerts **dieser Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, geltend gemacht werden.

Werden für **von Dritten verwaltete** Wertschriften insgesamt **höhere Kosten** geltend gemacht, so sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfange nachzuweisen.

16.4 Behinderungsbedingte Kosten

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu

The image shows a detailed tax form with multiple columns and rows. It includes sections for 'Abzüge' (Deductions) and 'Einkommensberechnung' (Income Calculation). The 'Abzüge' section lists various items like 'Beiträge an AHV und IV', 'Beiträge an politische Parteien', and 'Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens'. The 'Einkommensberechnung' section shows the calculation of taxable income, including 'Einkünfte', 'Abzüge', and 'Einkommensteuer'. The form is numbered '3' at the bottom right.

The image shows a form titled 'Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten' (Statement on costs due to disability). It is a form for the 'Kanton Zürich' (Canton of Zurich) and is used to claim deductions for costs due to disability. The form includes fields for 'Name', 'Geburtsdatum', and 'Geburtsort'. It also has a section for 'Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:' (The costs were incurred for the following persons:). The form is numbered '3' at the bottom right.

The image shows a detailed Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It is divided into several sections: 'Abzüge bei unentgeltlicher Erwerbstätigkeit' (Deductions for non-remunerated employment), 'Abzüge bei entgeltlicher Erwerbstätigkeit' (Deductions for remunerated employment), and 'Einkommensberechnung' (Income calculation). Each section contains a list of items with corresponding amounts and checkboxes. The form is numbered '3' at the bottom right.

den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten vom 19. Juli 2005. Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls beim Gemeindesteueramt beziehen.

16.5 Hier können **weitere Abzüge** geltend gemacht werden, wie z.B.

Erträge aus Gratisaktien

Erträge aus Gratisaktien sind lediglich bei der direkten Bundessteuer steuerbar. Nachdem die entsprechenden Erträge aber im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden müssen, können sie bei der Staatssteuer hier wieder abgezogen werden.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs.2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:



Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 5'400 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a und der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule den Betrag von CHF 5'400, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei erheblicher **Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 5'400, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.



Bundessteuer

- Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten, abzüglich aller damit zusammenhängenden Abzüge (einschliesslich der Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a und der Einkaufsbeiträge an die 2. Säule), ab.
Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das gemeinsam erzielte Erwerbseinkommen zur Bestimmung der beiden Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.
- Beträgt das **niedrigere Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten:
 - mehr als CHF 7'600, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mindestens CHF 7'600 und höchstens CHF 12'500;
 - weniger als CHF 7'600, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
 - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Bitte beachten:
Neue Regelung für die Bundessteuer

24.2 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)



Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'500.

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von Personen gewährt werden, die infolge Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganz oder teilweise erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind.

Der Abzug wird auch gewährt für erwerbslose Kinder in Erstausbildung, die das 25. Altersjahr vollendet haben.

Der Abzug kann **nicht** gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.



Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'100.

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von Personen gewährt werden, die infolge Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganz oder teilweise erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind. Der Abzug kann auch gewährt werden für Unterhaltsleistungen (Alimente) an Kinder, die am 31. Dezember 2008 volljährig sind, in der beruflichen Ausbildung stehen, und nicht in Ihrem Haushalt leben.

24.3 Abzug für fremdbetreute Kinder



Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 6'000 pro Kind.

Für jedes Kind, das am 31. Dezember 2008 weniger als 15 Jahre alt ist (Jahrgänge 1994 bis 2008) und für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, können höchstens CHF 6'000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer gibt es keinen Abzug für Kinderbetreuungskosten.

24.4 Abzug für Ehegatten

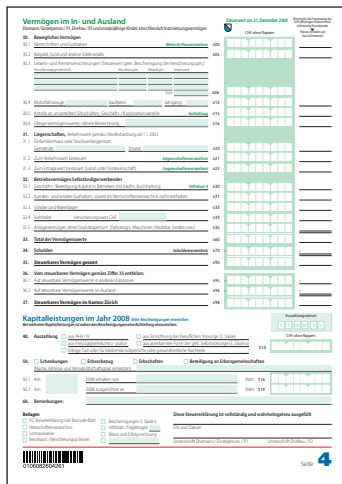


Bundessteuer

Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2'500.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland nur Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger beizulegen.



Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 32-36 dieser Wegleitung.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Steuerwert, der von der Versicherungsgesellschaft zu erfragen ist, steuerbar. Rentenversicherungen werden, wenn die Renten zu laufen begonnen haben, nicht mehr als Vermögen besteuert.

30.4 Motorfahrzeuge

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

31. Liegenschaften

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2003 (Weisung 2003) vom 19. März 2003» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates vom 19. März 2003 berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:

Vermögenssteuerwert = Ertragswert

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2008 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung] einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser oder Treppenhausreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie den Vermögenssteuerwert direkt in die Steuererklärung ein.

31.2, 31.3 Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften füllen zuerst das Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern aus und übertragen dann das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung.

32. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

32.3 Vorräte und Warenlager

Für die Vermögenswerte sind die Einkommenswerte massgebend. Von den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder Marktwerten können die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertverminderungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % abgezogen werden.

32.4 Viehhabe, Tiere

Für die Vermögenswerte der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenswerte massgebend. Für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert.

32.5 Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar, Geräte usw.)

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter sind zum Einkommenssteuerwert einzusetzen, das heisst, vom Anlagewert sind die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) abzuziehen.

34. Schulden

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes. Dabei ist bei Selbständigerwerbenden ohne kaufmännische Buchhaltung zu unterscheiden zwischen Privat- und Geschäftsschulden.

Kapitalleistungen im Jahr 2008

Ziffer 40 der Steuererklärung

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Für jede Kapitalleistung ist die entsprechende Bescheinigung einzureichen. Sind während der Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist zusammen mit den Bescheinigungen eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist diesfalls der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
 - Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) verwendet werden.

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Ziffer 50 der Steuererklärung

Hier sind jede Schenkung, jeder Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) anzugeben, die im Jahre 2008 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.steuern.ch bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, wurde das Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis überarbeitet und vereinfacht.

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterien-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 39-44 dieser Wegleitung). Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert **dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist und die Erträge ordnungsgemäss deklariert wurden, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der **minderjährigen Kinder** des Jahrgangs 1991 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1990 und älteren sind durch diese selber zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2008 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die Sie 2008 aus Erbschaften übernommen haben;
- mit S die Werte, die Sie 2008 als Schenkung erhalten haben;
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die **Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres** ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2008 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2009 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

- Steuerverwaltung der Stadt Zürich, Werderstrasse 75, 8004 Zürich;
- Steuerverwaltung der Stadt Winterthur, Stadthausstrasse 21, Winterthur.

Die Kursliste kann auch bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich (KDMZ), Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, bestellt werden (Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98). Die Kursliste ist auch bei der ESTV auf Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Für **Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2008 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2008 vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste HB kann bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, im Februar 2009 bestellt werden (Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98). Abonnemente sind bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden. Die Kursliste HB ist auch bei der EStV auf Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28, (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch) Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 1.9.2003, im Internet abrufbar unter www.steueramt.zh.ch (unter "Erlasse und Merkblätter").

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2008 nur während eines Teils der Steuerperiode 2008, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2008.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2008 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2008, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2008, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde unter *Werte mit Verrechnungssteuerabzug* des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses 2008 ein. Die Bruttoerträge 2008 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter *Werte ohne Verrechnungssteuerabzug* ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2008 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2008 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2008.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2008.

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2008 nur während eines Teils der Steuerperiode 2008, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2008.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Sparkonti mit einem Bruttozins von mehr als CHF 50 im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Privat-, Salär-, Post-, Kontokorrent- und Mietkautionkonti wird dieser Steuerabzug jedoch auch auf Erträgen unter CHF 50 erhoben; sie sind daher ebenfalls in Kolonne A einzu-

Tod eines Ehegatten

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne:

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den *Werten ohne Verrechnungssteuerabzug* einzutragen.

Sparkonti und -hefte, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag unter CHF 50).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien, Naturaltreffer und Pokerturnieren (ausserhalb von Spielbanken) sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden (Bargewinne bis CHF 50).

Optionen und Warrants.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 vom 7. Februar 2007, der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds: Werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu *Werte mit Verrechnungssteuerabzug*), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2008 (Kurs \$ 1.00 = CHF 1.18) = CHF 944

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Wenn Sie beim Ausfüllen Ihres Wertschriftenverzeichnisses zuerst das Antragsformular DA-1 ausfüllen, erleichtert das Ihre Arbeit.

Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3, die entsprechende Wegleitung sowie diverse ausländische Rückforderungsformulare können Sie an unserem Schalter beziehen. Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 können auch unter www.steuern.zh.ch heruntergeladen bzw. ausgefüllt werden.

Pauschale Steueranrechnung / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den **zusätzlichen Steuerrückbehalt USA** gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist.

Für weitere Details verweisen wir auf die entsprechende **Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3** des kantonalen Steueramtes Zürich, im Internet abrufbar unter www.steuern.zh.ch (Link *Formulare, Absatz Steueranrechnung/Rückbehalt USA*).

Die **Kopie** der Antragsformulare legen Sie Ihrem Wertschriftenverzeichnis bei. Das **Original** der Antragsformulare senden Sie an: **Kantonales Steueramt Zürich, Steueranrechnung, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung im Laufe des Jahres 2008 von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.: Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen:
 - Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
 - Wurde das Original an das Büro für Steueranrechnung versandt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis für sich und allenfalls für die Ehefrau;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende:

- Hilfsblatt A mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G) oder Fragebogen für Angehörige freier Berufe;
- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Rentenbezüger:

- Rentenbescheinigungen aller Art.

Liegenschaftsbesitzer:

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Pflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

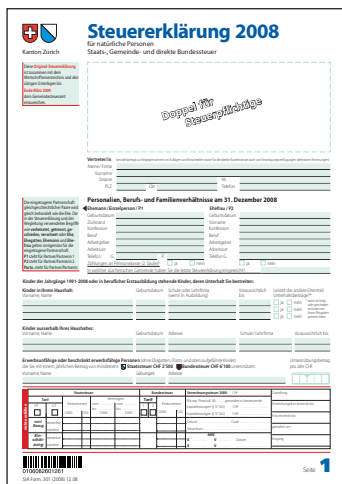
Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Schuldenverzeichnis;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Steuerwerte von Lebensversicherungen;
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss Bundesgesetz über die Schwarzarbeit.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

The image shows a thumbnail of the Swiss tax return form for 2008, titled 'Steuererklärung 2008 für natürliche Personen'. It includes sections for personal data, family status, and tax calculations. The form is in German and includes a barcode at the bottom left and the page number 'Seite 1' at the bottom right.

So gehen Sie am besten vor...



Erstellen Sie **zuerst die Doppel** und erst **zuletzt die Originale**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch	richtig

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen** oder **blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

A X
 B
 C 674.67.199.111
 D 2008
 E 01.01.2008 bis 31.12.2008
 F
 G
 H Felix Muster
 Gartenstrasse 1949
 8099 Zürich

CHF 96'746
 CHF 48'000
 CHF 96'746
 CHF 5'853
 CHF 7'052
 CHF 83'841
 CHF 48'000
 CHF 2'904
 CHF 3'096
 CHF 42'000

1. Lohn / salaire / salario
 2.1 Verpflegung / Unterkunft
 2.2 Privatentgelt
 2.3 Andere - Autres - Altre
 3. Unregelmässige Leistungen
 4. Kapitalleistungen
 5. Beteiligungsrechte
 6. Verwaltungsratsentschädigungen
 7. Andere Leistungen
 8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario
 9. Beiträge
 10. Berufliche Vorsorge

Steuerbar ist der Nettolohn und nicht der Bruttolohn

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer)	Zugang 2008 Kauf / Eröffnung Datum	Abgang 2008 Verkauf / Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2008 CHF ohne Rappen
2300-01				691.559.345.457 Sparkonto, Sparbank	2305-01	T T M M	6 0 6 0
2300-02				435.678.900.123 Privatkonto, Sparbank	2305-02	T T M M	3 3 5 0
2300-03				4711-49 Postkonto	2305-03	T T M M	1 9 6 7
2300-04		5 0 0 0	2 2 2 2 2 2	2 1/4 % Kassaobligation, Sparbank 2005 - 1.5.2008	2305-04	T T M M	0 1 0 5
2300-05		5 0 0 0	2 2 2 2 2 3	2 3/4 % Kassaobligation, Sparbank 2008 - 1.5.2011	2305-05	0 1 0 5	5 0 0 0
2300-06		5	1 1 1 4 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-06	T T M M	4 7 5 0
2300-07		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-07	T T M M	1 1 8 0 0
2300-08				Lottotreffer 21.8.2008 (Bescheinigung beiliegend)	2305-08	T T M M	
2300-09				35-1D Depot Sparbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-09	T T M M	4 7 6 5 9
2300-10				613.112.1 Jugendsparkkonto, Sparkasse		T T M M	
2300-11				001.299 Anlagekonto Sparbank		T T M M	2 8 0 6
2300-12				Stammaktien Sparbank		T T M M	0 9 0 6
2300-13		2 5	4 4 4 4 4 4	Stammaktien Sparbank		T T M M	2 4 7 1 1
2300-14	E U R	3 0 0 0 0				T T M M	
2300-15	U S D	2 0 0 0 0	5 5 5 5 5 5			T T M M	2 4 8 0 0
2300-16					2305-15	T T M M	
2300-17					2305-16	T T M M	
2300-18					2305-17	T T M M	
2300-19						T T M M	
2300-20						T T M M	
2300-21						T T M M	
2300-22						T T M M	
2300-23						T T M M	
2300-24						T T M M	

Zu- und Abgänge
 Bei Zu- und Abgängen im Jahre 2008 von Wertschriften, Konti usw. sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
 Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf ganze Franken zu runden.
 Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
 CHF 100.50 = CHF 101

Bemerkungen

Übertrag aus Beiblatt 1 2350
 Übertrag aus Beiblatt 2 2360
 Übertrag ab Formular DA-1 2370

Total Steuerwert 400 **1 3 2 9 0 3**

Zwischentotal Bruttoerträge 539

- A Werte mit Verrechnungssteuerabzug**, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
1. Spar-, Privat-, Anlage-, Salar-, Postkonti, Kontokorrente etc.
 2. Inländische Aktien, Anlagengelds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
 3. Gewinne aus inländischen Lotterien und anderen Spielen (Originalbescheinigungen sind beizulegen)
- B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug**, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
1. Sparkonti deren Bruttosatz CHF 50.- nicht übersteigt
 2. Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
 3. Ausländische Wertschriften aller Art
 4. Bargewinne bis CHF 50.- aus inländischen Lotterien und anderen Spielen. Gewinne aus ausländischen Lotterien sowie Naturalotterien
 5. Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaft

Verrechnungssteueranspruch
 Der Verrechnungssteueranspruch ist mit Rappen anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
 Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
 CHF 30.875 = CHF 30.90

Die Einkünfte

Bruttoertrag 2008

Werte ohne Rappen

5	3
6	8
4	7
1	1
2	0
3	0
1	0
7	9
5	4
3	8
2	5
2	1
4	0
1	0
3	1
2	2
1	6
3	9

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Haupterwerb Ehemann/ Einzelperson / P1 Lohnausweis 100

Ehefrau / P2 Lohnausweis 101

1.2 Nebenerwerb Ehemann/ Einzelperson / P1 Lohnausweis 102

Ehefrau / P2 Lohnausweis 103

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)

2.1 Haupterwerb Ehemann/ Einzelperson / P1 Hilfsblatt 120

Ehefrau / P2 Hilfsblatt 121

2.2 Nebenerwerb Ehemann/ Einzelperson / P1 Hilfsblatt 122

Ehefrau / P2 bzw. Aufstellung 123

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 AHV-/IV-Renten (100%) Ehemann/ Einzelperson / P1 AHV IV 130

Ehefrau / P2 AHV IV 131

3.2 Renten / Pensionen

Betrag		Prozente	
Ehemann/ Einzelpers/ P1	960	961	
Ehemann/ Einzelpers/ P1	962	963	
Ehefrau / P2	964	965	
Ehefrau / P2	966	967	

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung

Ehemann/ Einzelperson / P1 Bescheinigung 140

Ehefrau / P2 Bescheinigung 141

3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder

Ehemann/ Einzelperson / P1 Bescheinigung 142

Ehefrau / P2 Bescheinigung 143

4. Wertschriftenertrag

4.1 Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien Wertschriftenverzeichnis 150

4.2 Davon aus qualifizierten Beteiligungen 151

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn. 160

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 161

5.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen Aufstellung 162

5.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 163

5.5 Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 164 Monate 164

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1 Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum: Wert der Eigennutzung 2 1 0 0 0 180

bzw. Mietzinsen

Bruttoertrag 2 1 0 0 0 183

6.2 Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal 4 2 0 0 184

oder effektive Kosten 1 6 8 0 0 185

6.3 Verbleibender Ertrag 1 6 8 0 0 186

6.4 Ertrag aus anderen Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis 188

7. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19 199

Einkünfte 2008

CHF ohne Rappen

8	3	8	4	1
4	2	0	0	0
3	9	4	3	
1	6	8	0	0
1	4	6	5	8

Seite **2**

Beim Liegenschaftsunterhalt kann die/der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und einem Pauschalabzug von 20% des Liegenschaftsertrages wählen.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 1'900, max. CHF 3'800) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Berufsauslagen 2008

Kanton Zürich
Reg.-Nr. 674.65.199.111
Name Muster-Meister
Gemeinde Zürich
Vorname Felix und Regula

Ehemann/ Einzelperson/ P1
Ehefrau/ P2

1. **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**
Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel
 1.1 Fahrrad, Kleinstmotorrad bis 50 cm³ (Kontrollschilde mit gelbem Grund) pauschal CHF 700
 1.2 Fahrrad, Motorrad über 50 cm³ (in der Regel begrenzt auf 240 Tage)
 1.3 Auto, Motorrad über 50 cm³ (in der Regel begrenzt auf 240 Tage)
 Ehemann/ Einzelperson/ P1
 Ehefrau/ P2

2. **Mehrkosten der Verpflegung**
 2.1 bei auswärtiger Verpflegung...
 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit...

3. **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten pauschal**
 bzw. effektiv

4. **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**
 bzw. effektiv

5. **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**
 pauschal
 bzw. effektiv

6. **Auslagen bei Nebenerwerb**
 pauschal
 bzw. effektiv

7. **Total der Berufsauslagen**

8. **Begründung für die Benutzung eines PKW (für unselbständig Erwerbstätige)**

1036082601261
SIA Form. 360 (2008) 12.08

Versicherungsprämien 2008

Kanton Zürich
Reg.-Nr. 674.65.199.111
Name Muster-Meister
Gemeinde Zürich
Vorname Felix und Regula

A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen**

1. Private Krankenversicherungsprämien
 2. Private Unfallversicherungsprämien
 3. Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien
 4. Zinsen von Sparkapitalen
 5. Zwischensumme
 6. Abzüglich erhaltene Prämienverbilligungen (soweit nicht schon unter Ziffer 1. berücksichtigt)
 Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen (A)

B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen**

1. **Für Verheiratete**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule geleistet wurden

2. **Übrige Steuerpflichtige**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule geleistet wurden

3. **Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen**
 Zusätzlicher Abzug für jedes Kind
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person

Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen (B)

C. **Abzug**
 Der niedrigere Betrag von (A) oder (B)

Die individuelle Prämienverbilligung wird in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenversicherers verrechnet. In diesem Fall treten Sie die um die Prämienverbilligung reduzierten Krankenversicherungsprämien ein.

1036082601261

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalen (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit		
11.1 Ehemann / Einzelperson / P1	Berufsauslagen	220
11.2 Ehefrau / P2	Berufsauslagen	240
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	250
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen		
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.		254
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		255
13.3 Rentenleistungen CHF 2561 <input type="text"/> abzugsfähig: 40%		256
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)		
14.1 Ehemann / Einzelperson / P1 eff. CHF 262 <input type="text"/>	Bescheinigung	260
14.2 Ehefrau / P2 eff. CHF 263 <input type="text"/>	Bescheinigung	261
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen	Versich.prämien	270
16. Weitere Abzüge:	Bescheinigung	
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen		280
16.2 Beiträge an politische Parteien	Bescheinigung	281
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		283
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfsblatt	3160
16.5 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung: <input type="text"/>		284
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		290
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20		299

Abzüge 2008

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.1	5 2 1 5	5 1 1 5
11.2	3 0 0 0	3 0 0 0
12	8 0 0 0	8 0 0 0
13.1		
13.2		
13.3		
14.1	6 3 6 5	6 3 6 5
14.2		
15	7 2 0 0	4 7 0 0
16.1		
16.2		
16.3	2 4 0	2 4 0
16.4		
16.5		
17	5 4 0 0	7 6 0 0
18	3 5 4 2 0	3 5 0 2 0

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199
20. Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 18	299
21. Nettoeinkommen		310
22. Zusätzliche Abzüge		
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfsblatt	320
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen	Aufstellung	324
23. Reineinkommen	(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)	350
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)		
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	Staatssteuer 6'800 Bundessteuer 6'100	370
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	6'800 6'100	372
24.2 Abzug für unterstützte Personen	Bestätigung 2'500 6'100	374
24.3 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrgänge 1994-2008)	max. 6'000	376
24.4 Abzug für Ehegatten / Partn.	— 2'500	365
25. Steuerbares Einkommen Gesamt	(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.4)	390
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:		
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		398

199	1 4 6 5 8 4	1 4 6 5 8 4
299	3 5 4 2 0	3 5 0 2 0
310	1 1 1 1 6 4	1 1 1 1 6 4
320		
324	4 0 0	4 0 0
350	1 1 0 7 6 4	1 1 1 1 6 4
370	1 3 6 0 0	1 2 2 0 0
372		
374		
376		
365		
390	9 7 1 6 4	9 8 8 6 4
394		
396		
398		

◀ 24.1 Staatssteuer:
Nach Vollendung des 25. Alters-
jahres (Jahrgänge 83 und älter)
entfällt der Kinderabzug.



Das Vermögen

31. Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteuernamt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland

Ehemann/ Einzelperson / P1, Ehefrau / P2 und minderjährige Kinder, einschliesslich Nutzniessungsvermögen

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben *Wertschriftenverzeichnis* 400

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle 404

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)
 Versicherungsgesellschaft Abschlussjahr Ablaufjahr Steuerwert
ABC-Gesellschaft 1990 2025 5'470
 Total **5'470** 406

30.4 Motorfahrzeuge: **PW** Kaufpreis: **33'300** Jahrgang: **2008** 412

30.5 Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/ Korporationsanteile *Aufstellung* 414

30.6 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: 416

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2003

31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum
 Gemeinde **Zürich** Strasse **Gartenstrasse 1949** 420

31.2 Zum Verkehrswert besteuert *Liegenschaftenverzeichnis* 421

31.3 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) *Liegenschaftenverzeichnis* 422

32. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

32.1 Geschäfts-/ Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufm. Buchhaltung *Hilfsblatt A* 430

32.2 Kunden- und andere Guthaben, soweit im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten 431

32.3 Vorräte und Warenlager 432

32.4 Viehhabe Versicherungswert CHF 433

32.5 Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen/Mobiliar, Geräte usw.) 434

33. Total der Vermögenswerte 460 **7 1 8 3 7 3**

34. Schulden *Schuldenverzeichnis* 470 **2 0 0 0 0 0**

35. Steuerbares Vermögen gesamt 490 **5 1 8 3 7 3**

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen 494 -

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland 496 -

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich 498

Kapitalleistungen im Jahr 2008 *Bitte Bescheinigungen einreichen*
 Bei mehreren Kapitalleistungen ist neben den Bescheinigungen eine Aufstellung einzureichen.

40. **Auszahlung** aus AHV/IV aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
 aus Freizügigkeitskonto/-police aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)
 infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile 510

50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaften Beteiligung an Erbengemeinschaften
 (Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)

50.1 Am 2008 erhalten von Wert: 516

50.2 Am 2008 ausgerichtet an Wert: 519

60. **Bemerkungen:**

Beilagen
 1 PC-Steuererklärung inkl. Barcode-Blatt 1 Bescheinigungen 3. Säule a
 1 Wertschriftenverzeichnis 1 Hilfsblatt/ Fragebogen
 2 Lohnausweise 1 Bilanz und Erfolgsrechnung
 1 Berufsausl./Versicherungsprämien 1 **Schuldenverzeichnis**

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
Zürich, 25. Februar 2009
 Ort und Datum
Felix Muster **Regula Muster**
 Unterschrift Ehemann/ Einzelperson / P1 Unterschrift Ehefrau / P2

0106082604261

Seite **4**



Einkommenssteuer

Die einfache Staatssteuer beträgt (Grundtarif, GT):

steuerbares Einkommen		Steuer	Tarif GT
bis	CHF 6'200.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 6'200.–	CHF 0.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 10'500.–	CHF 85.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 14'800.–	CHF 214.–	+ CHF 4.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 21'800.–	CHF 494.–	+ CHF 5.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 30'400.–	CHF 924.–	+ CHF 6.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 40'300.–	CHF 1'518.–	+ CHF 7.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 51'700.–	CHF 2'316.–	+ CHF 8.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 67'300.–	CHF 3'564.–	+ CHF 9.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 97'200.–	CHF 6'255.–	+ CHF 10.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 126'900.–	CHF 9'225.–	+ CHF 11.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 173'900.–	CHF 14'395.–	+ CHF 12.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 234'900.–	CHF 21'714.–	+ CHF 13.– für je weitere CHF 100.– Einkommen

steuerbares Einkommen		Steuer	Tarif VT
bis	CHF 12'400.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 12'400.–	CHF 0.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 18'100.–	CHF 113.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 25'200.–	CHF 326.–	+ CHF 4.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 33'800.–	CHF 670.–	+ CHF 5.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 43'700.–	CHF 1'165.–	+ CHF 6.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 56'500.–	CHF 1'933.–	+ CHF 7.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 84'900.–	CHF 3'921.–	+ CHF 8.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 113'300.–	CHF 6'192.–	+ CHF 9.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 156'000.–	CHF 10'035.–	+ CHF 10.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 207'100.–	CHF 15'145.–	+ CHF 11.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 262'500.–	CHF 21'238.–	+ CHF 12.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 326'400.–	CHF 28'905.–	+ CHF 13.– für je weitere CHF 100.– Einkommen

Vermögenssteuer

die einfache Staatssteuer beträgt (Grundtarif, GT):

steuerbares Vermögen		Steuer	Tarif GT
bis	CHF 71'000.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 71'000.–	CHF 0.–	+ CHF –.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 284'000.–	CHF 106.–	+ CHF 1.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 640'000.–	CHF 462.–	+ CHF 1.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 1'207'000.–	CHF 1'312.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'060'000.–	CHF 3'017.–	+ CHF 2.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'911'000.–	CHF 5'143.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen

steuerbares Vermögen		Steuer	Tarif VT
bis	CHF 142'000.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 142'000.–	CHF 0.–	+ CHF –.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 355'000.–	CHF 106.–	+ CHF 1.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 710'000.–	CHF 461.–	+ CHF 1.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 1'277'000.–	CHF 1'311.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'130'000.–	CHF 3'016.–	+ CHF 2.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'982'000.–	CHF 5'146.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen

Für das in der Steuererklärung ermittelte Einkommen bzw. ermittelte Vermögen können Sie die einfache Staatssteuer gemäss nachstehenden Tabellen ermitteln:

Die ermittelte einfache Staatssteuer ist mit den pro 2008 gültigen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuerverfügen zu vervielfachen und durch 100 zu teilen.

Unter www.steuern.ch bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.

Die einfache Staatssteuer beträgt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, welche in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, zusammenleben (Verheiratetentarif, VT).

Unter www.steuern.ch bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.



Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif A)

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
13'600	0.00	0.77	36'000	179.25	0.88	61'000	816.15	2.97	130'000	5'844.55	11.00
13'700	0.75	▼	37'000	188.05	▼	62'000	845.85	▼	140'000	6'944.55	▼
14'000	3.05		38'000	196.85		63'000	875.55		150'000	8'044.55	
15'000	10.75		39'000	205.65	2.64	64'000	905.25		160'000	9'144.55	
16'000	18.45		40'000	232.05	▼	65'000	934.95		166'200	9'826.55	13.20
17'000	26.15		41'000	258.45		66'000	964.65		200'000	14'288.15	▼
18'000	33.85		42'000	284.85		67'000	994.35		250'000	20'888.15	
19'000	41.55		43'000	311.25		68'000	1'024.05		300'000	27'488.15	
20'000	49.25		44'000	337.65		68'300	1'032.95	5.94	350'000	34'088.15	
21'000	56.95		45'000	364.05		69'000	1'074.55	▼	400'000	40'688.15	
22'000	64.65		46'000	390.45		70'000	1'133.90		450'000	47'288.15	
23'000	72.35		47'000	416.85		71'000	1'193.30		500'000	53'888.15	
24'000	80.05		48'000	443.25		72'000	1'252.70		550'000	60'488.15	
25'000	87.75		49'000	469.65		73'000	1'312.10		600'000	67'088.15	
26'000	95.45		50'000	496.05		73'600	1'347.75	6.60	650'000	73'688.15	
27'000	103.15		51'000	522.45		75'000	1'440.15	▼	700'000	80'288.15	
28'000	110.85		52'000	548.85	2.97	80'000	1'770.15		712'400	81'924.95	
29'000	118.55		53'000	578.55	▼	85'000	2'100.15		712'500	81'937.50	11.50
29'800	124.70	0.88	54'000	608.25		90'000	2'430.15		750'000	86'250.00	▼
30'000	126.45	▼	55'000	637.95		95'000	2'760.15		800'000	92'000.00	
31'000	135.25		56'000	667.65		97'700	2'938.35	8.80	850'000	97'750.00	
32'000	144.05		57'000	697.35		100'000	3'140.75	▼	900'000	103'500.00	
33'000	152.85		58'000	727.05		110'000	4'020.75		Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
34'000	161.65		59'000	756.75		120'000	4'900.75				
35'000	170.45		60'000	786.45		127'100	5'525.55	11.00			

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelternefamilien (Tarif V)

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100
26'700	0.00	1.00	54'000	334.00	2.00	81'000	1'236.00	4.00	130'000	4'387.00	10.00
27'000	3.00	▼	54'900	352.00	3.00	82'000	1'276.00	▼	132'900	4'677.00	11.00
28'000	13.00		55'000	355.00	▼	83'000	1'316.00		134'700	4'875.00	12.00
29'000	23.00		56'000	385.00		84'000	1'356.00		136'500	5'091.00	13.00
30'000	33.00		57'000	415.00		85'000	1'396.00		140'000	5'546.00	▼
31'000	43.00		58'000	445.00		85'100	1'400.00	5.00	150'000	6'846.00	
32'000	53.00		59'000	475.00		86'000	1'445.00	▼	160'000	8'146.00	
33'000	63.00		60'000	505.00		87'000	1'495.00		170'000	9'446.00	
34'000	73.00		61'000	535.00		88'000	1'545.00		180'000	10'746.00	
35'000	83.00		62'000	565.00		89'000	1'595.00		190'000	12'046.00	
36'000	93.00		63'000	595.00		90'000	1'645.00		200'000	13'346.00	
37'000	103.00		64'000	625.00		91'000	1'695.00		250'000	19'846.00	
38'000	113.00		65'000	655.00		92'000	1'745.00		300'000	26'346.00	
39'000	123.00		66'000	685.00		93'000	1'795.00		350'000	32'846.00	
40'000	133.00		67'000	715.00		94'000	1'845.00		400'000	39'346.00	
41'000	143.00		68'000	745.00		95'000	1'895.00		450'000	45'846.00	
42'000	153.00		69'000	775.00		96'000	1'945.00		500'000	52'346.00	
43'000	163.00		70'000	805.00		97'000	1'995.00		550'000	58'846.00	
44'000	173.00		70'900	832.00	4.00	97'400	2'015.00	6.00	600'000	65'346.00	
45'000	183.00		71'000	836.00	▼	98'000	2'051.00	▼	650'000	71'846.00	
46'000	193.00		72'000	876.00		99'000	2'111.00		700'000	78'346.00	
47'000	203.00		73'000	916.00		100'000	2'171.00		750'000	84'846.00	
47'900	212.00	2.00	74'000	956.00		108'100	2'657.00	7.00	800'000	91'346.00	
48'000	214.00	▼	75'000	996.00		110'000	2'790.00	▼	843'600	97'014.00	11.50
49'000	234.00		76'000	1'036.00		117'000	3'280.00	8.00	850'000	97'750.00	▼
50'000	254.00		77'000	1'076.00		120'000	3'520.00	▼	900'000	103'500.00	
51'000	274.00		78'000	1'116.00		124'000	3'840.00	9.00	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
52'000	294.00		79'000	1'156.00		127'100	4'119.00	▼			
53'000	314.00		80'000	1'196.00		129'300	4'317.00	10.00			

Für Ihre Notizen

